



# Statuten

Stand 23. Juni 2021

Lokale Sektion des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine  
BirdLife Aargau und des nationalen Naturschutzverbandes Schweizer Vogelschutz  
SVS – BirdLife Schweiz



Die in den Statuten verwendete männliche Form gilt ebenso für die weibliche Form. Konkubinats-Paare oder eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.

## I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oftringen (NVO) besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oftringen.

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht gewinnorientiert.

### **Art. 2: Zugehörigkeit**

Der NVO ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau und damit auch Mitglied von BirdLife Schweiz. Er anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Organe und weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

### **Artikel 3: Zweck**

Der Verein bezweckt:

- den Erhalt, den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
- die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt

Der Wirkungsbereich liegt in der Gemeinde Oftringen unter Berücksichtigung angrenzender Gebiete.

### **Artikel 4: Aufgaben und Mittel**

Der NVO informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Jugendarbeit, Zeitungsberichte, eigener Homepage u.a.m.

Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gemeinde bei Pflege und Unterhalt von wertvollen Naturobjekten, beim Vollzug der Nutzungsplanung sowie durch Mitwirkung mittels Eingaben an Behörden und Amtsstellen und durch Mitarbeit in Kommissionen.

Er hält den Kontakt zu den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht.

Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.

Die Betreuung von Gebieten und Objekten, Schaffung und Unterhalt von Nisthilfen und Futterstellen, sind einige Mittel zur Erreichung des Zwecks. Der NVO kann eine Vogelpflegestation betreiben.

Der Verein kann dafür Kommissionen ernennen, Grundstücke, Liegenschaften oder Lokalitäten kaufen, pachten oder mieten.

Der NVO kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz). Er kann Aktionen zielverwandter Organisationen unterstützen oder solchen als Mitglied beitreten.

Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

## II Mitglieder

Alle, die den Vereinszweck unterstützen, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse anerkennen, können dem Verein als Einzel-, Familien- oder Jugendmitglied beitreten.

### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) altrechtlichen Freimitgliedern (bis 2021)

Die einstweilige Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung über die definitive Aufnahme. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Personen mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### **Artikel 6: Ehrenmitglieder**

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

### **Artikel 7: Austritt**

Austritte auf Ende des Rechnungsjahres (jeweils 31. 12.) sind dem Präsidenten bis 15. 12. schriftlich mitzuteilen.

Ausstehende Beiträge, einschliesslich jene für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds.

### **Artikel 8: Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten trotz Mahnung zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag ist dem Mitglied spätestens 10 Tage vorher mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu geben seinen Standpunkt an der Generalversammlung darzulegen.

### III Organisation

#### **Artikel 9: Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle
- d) Kommissionen (ohne Amtszeitbeschränkung)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **A Generalversammlung**

##### **Artikel 10: Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV (ao GV) kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ao. GV durchzuführen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

##### **Artikel 11: Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Präsidenten schriftlich und begründet mindestens 30 Tage vorher einzureichen. Sie sind vom Vorstand in der Traktandenliste aufzunehmen.

##### **Artikel 12: Stimmrecht**

An der GV haben das Stimmrecht:

- a) die Ehren-, Einzel- und altrechtlichen Freimitglieder
- b) die Jugendmitglieder nach erreichtem 16. Altersjahr
- c) zwei Angehörige der Familienmitgliedschaft (Jugendliche sofern sie das 16. Altersjahr erreicht haben)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

##### **Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Beschluss der Versammlung.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Vorstandswahlen der Tagespräsident.

##### **Artikel 14: Zuständigkeiten**

Die GV ist zuständig für:

- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- b) Mutationen und Präsenzliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV

- d) Abnahme des Jahresberichts
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder nach Traktandenliste
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes und der Kommissionen
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Genehmigung des Jahresprogrammes
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung
- o) Ausschlüsse von Mitgliedern
- p) Miete, Kauf oder Pacht von Liegenschaften
- q) Beitritte zu Drittorganisationen

## **B Vorstand**

### **Artikel 15: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Präsident und Kassier werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Beschluss der Mehrheit des versammelten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 16: Befugnisse**

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an. Er trifft dringliche Vorkehren im Interesse des Vereins und seiner Zweckbestimmung unter Vorbehalt der Sanktionierung durch die nächstfolgende GV oder ao GV.

### **Artikel 17: Finanzkompetenzen**

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.  
Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme gemäss Spesenreglement und Reglement über die Kompetenzbeträge, für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

## **C Rechnungsrevision**

### **Artikel 18: Revisoren**

Für die Prüfung der Vereinsrechnung und Überwachung der Einhaltung finanzieller Kompetenzen werden drei Revisoren gewählt (an jeder GV ein neuer Revisor für drei Jahre). Die Rechnung muss von mindestens zwei Revisoren geprüft werden. Sie haben der GV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die GV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen. Sie haben die Kompetenz beim Kassier ausserordentliche Revisionen vorzunehmen.

## IV Finanzen

### **Artikel 19: Vereinskasse**

Einnahmen des Vereins

- a) Mitgliederbeiträge:  
Diese werden jährlich durch die GV festgelegt.
- b) weitere Zuwendungen und Erträge

### **Ausgaben des Vereins**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Auslagen sind ihnen gemäss Spesenreglement angemessen zu vergüten.

### **Artikel 20: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

### **Artikel 21: Versicherung**

Mitglieder des NVO sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die BirdLife Aargau auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

## V Schlussbestimmungen

### **Artikel 22: Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten an der GV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Artikel 23: Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins an der GV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zusammen mit den Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung werden nach Deckung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen inkl. Reservate, das Inventar und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Aargau zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung in Oftringen, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Artikel 24: Zusammenschluss**

Der NVO kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die GV. Für einen Zusammenschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. Februar 2021. Sie treten mit der Annahme an der GV in Kraft.

Oftringen, 23. Juni 2021

Präsident

Aktuarin



Urs Meyer

Katharina Sägesser